

<b>Beschlussvorlage Nr. ESDS 4/2022</b>
---

Zuständig: Fachbereich 1  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Henkel

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Öffentlicher Badebetrieb im Städt. Hallenbad**

<b>Gremium</b> ↓	<b>Sitzungstermin</b> ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	09.03.2022
Rat der Stadt Balve	23.03.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 08 03 01

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss „Ehrenamt, Schule, Digitales, Soziales“ schlägt dem Rat der Stadt Balve vor, ...

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.

## **Sachdarstellung:**

Derzeit ist das Städt. Hallenbad an drei Wochentagen (Mittwoch 20:00 Uhr – 22:00 Uhr, Donnerstag 15:00 Uhr – 20:00 Uhr, Freitag 18:00 – 21:30 Uhr) geöffnet. Die Beckenaufsicht wird von einer Angestellten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18,00 Stunden wahrgenommen. Die technischen Anlagen und die Wasserqualität übernimmt ein weiterer technischer Angestellter mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 10,00 Stunden/Woche.

Im Arbeitsschutzausschuss der Stadt Balve wurde festgestellt, dass diese Vorgehensweise nicht mehr den Anforderungen der Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern entspricht. Um eine fachgerechte Betriebsleitung, auch vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht, sicherstellen zu können, ist der Einsatz von qualifizierten Fachkräften zwingend erforderlich. Qualifizierte Fachkräfte sind Schwimmmeister/innen, Schwimmmeistergehilfinnen/en, Fachangestellte für Bäderbetriebe und Meister für Bäderbetriebe.

Eine entsprechende Nachqualifizierung der Mitarbeiter ist nicht möglich.

Zwar dürfen als reine Beckenaufsicht neben den qualifizierten Fachkräften auch einfache Hilfskräfte eingesetzt werden, wenn bestimmte Anforderungen (Rettungsschwimmabzeichen, Erste Hilfe-Ausbildung, etc.) erfüllt werden. Aber die verantwortliche Betriebsaufsicht erfordert von der damit beauftragten Person Fachkunde. Daher kann die Betriebsaufsicht nur von Personen übernommen werden, welche aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Verantwortung und Aufgaben zur sicheren Durchführung eines Badebetriebes zu gewährleisten. Sie hat einen ganzheitlichen Überblick über die technischen und baulichen Anlagen, über die Wasseraufsicht und die organisatorischen Abläufe in einem öffentlichen Badebetrieb.

Als rechtliche Grundlage für den Betrieb von öffentlichen Bädern gelten die DGUV-Regel 107-001 (Betrieb von öffentlichen Bädern) und die Richtlinie R94.05 der deutschen Gesellschaft für das Badewesen (Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs). Die Richtlinie hat zwar offiziell nur einen empfehlenden Charakter, doch im Zweifel würde die Anwendung der Richtlinie im Schadensfall als anerkannter Standard herangezogen werden.

Um den öffentlichen Badebetrieb vorerst aufrecht erhalten zu können, erfolgt bis auf weiteres der Einsatz von externem Personal. Die Stadt Balve kooperiert hier mit den Stadtwerken Altena. Dies stellt eine Lösung des v. g. Umstandes, auf Zeit dar.

Mittel- bis langfristig muss eine andere Lösung gefunden werden. Mehrere Alternativen wären hier denkbar.

#### 1.) Kooperation mit anderen Städten

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit könnte mit einer Nachbarstadt mit eigenem Hallenbad eine Kooperation angestrebt werden. Entweder wird das Hallenbad mit gemeinsamem Personal oder in Form einer Ausleihe betrieben. Meist wird eine solche Personalgestellung nach KGST-Werten abgerechnet. Die Personalkosten inkl. Sach- und Gemeinkosten einer Fachkraft mit einer 28,00 Stunden/Woche würde sich dann auf ca. 50.000,00 Euro p. a. belaufen.

Bislang wurden noch keine Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern aufgenommen. Die befristete Kooperation mit den Stadtwerken Altena wurde aufgrund der derzeitigen Sanierung des Dahler Hallenbads möglich.

#### 2.) Eigene Fachkraft bei gleichbleibenden Öffnungszeiten

Im Rahmen einer öffentlichen Stellenausschreibung kann versucht werden, eine Fachkraft zu den jetzigen Rahmenbedingungen zu gewinnen. Die Personalkosten würden sich auf ca. 40.000,00 Euro (bei 28,00 Stunden/Woche) belaufen.

Ob eine Fachkraft in Teilzeit gefunden werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen. Generell stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht viele Fachkräfte zur Verfügung und es wird meist ein Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit angestrebt.

#### 3.) Eigene Fachkraft und Ausweitung der Öffnungszeiten

Durch die Ausweitung der Öffnungszeiten könnte die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend erhöht werden. Diese Ausweitung ist allerdings aufgrund des derzeitigen Belegungsplans nur bedingt möglich (z. B. Sonntagmorgen). Zeitgleich steigen die Personalkosten. Eine Vollzeitkraft bedeutet jährliche Arbeitgeberkosten in Höhe von ca. 56.000,00 Euro.

Der Ausschuss sollte vor den dargelegten Varianten, zunächst eine grundsätzliche Diskussion über die Möglichkeiten des zukünftigen öffentlichen Badebetrieb führen.